

hat das Reichsgericht, II. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1930 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Mansfeld und der Reichsgerichtsräte Beltman, Kolb, Dr. Weipert, Dr. Vinzger für Recht erkannt:

Unter Zurückweisung der Revision der Beklagten wird auf die Revision des Klägers das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 27. November 1928 aufgehoben. In der Sache selbst wird auf die Berufung des Klägers das Urteil des Landgerichts in Hamburg, Kammer 3 für Handelsfachen, vom 9. März 1928 dahin abgeändert:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, Zeitungsanzeigen, wie die dem Urteil beigelegten, oder Rundschreiben, wie das dem Urteil beigelegte, mit der Angabe, daß Schillers Werke gratis geliefert werden, zu veröffentlichen und zu verbreiten oder Gratiskarten, wie die dem Urteil beigelegte, zu verwenden.

Der Kläger hat die Befugnis, diesen Spruch auf Kosten der Beklagten in den Hamburger Nachrichten, dem Hamburger Fremdenblatt, dem Hamburger Echo, dem Berliner Lokalanzeiger, der Pössi'schen Zeitung, dem Berliner Tageblatt, dem Münchner Neuesten Nachrichten, dem Berliner Vorwärts, der Frankfurter Zeitung und im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel auf Kosten der Beklagten zu veröffentlichen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt. Von Rechts wegen.

#### Tatbestand.

Die Beklagte, eine Verlagsbuchhandlung in Hamburg, hat in den letzten 5 Jahren in zahlreichen Zeitungen und Zeitschriften Ankündigungen über den Vertrieb gewisser Werke der deutschen und ausländischen Literatur, für die urheberrechtliche Schutzrechte nicht mehr bestehen, veröffentlicht. Im vorliegenden Falle handelt es sich um ihre in den Jahren 1925 und 1926 erschienenen Ankündigungen einer Ausgabe der Werke Friedrich von Schillers in 16 Bänden. Diese Anzeigen tragen die Überschrift »Gratis« in Groß- und Fettdruck und beginnen mit dem kleiner gedruckten Satz: »Zum Andenken unseres großen Dichters, seit dessen Hinscheiden nunmehr — am 9. Mai 1925 — hundertundzwanzig Jahre verstrichen waren, gewähren wir jedem Leser dieses Blattes, und zwar unentgeltlich ein vollständiges Exemplar unserer Gedächtnis-Ausgabe von Friedrich von Schillers Werken in 16 Bänden von ungefähr 2500 dicht gedruckten Seiten, sowie sie erscheinen«. Weiter heißt es nach einem Hinweis auf die Bedeutung der Werke in dieser Anzeige in gleichem Druck: »Die Werke erscheinen schön gedruckt und in gewöhnlichem Buchformat. Der Versand erfolgt der Reihe nach, wie die Aufträge eingehen, und nur Verpackung und Annoncen-Spesen (in einer Anzeige heißt es statt dessen: nur die Verpackung und die mit der Expedition verbundenen Spesen) erheischen eine Vergütung von 20 Pfennig pro Band«.

Der Anzeige ist ein »Coupon« beigelegt, der ausgeschnitten und nach Ausfüllung an die Beklagte, deren Firma und Sitz neben dem Coupon angegeben ist, gesandt werden soll. Er enthält außer dem Vordruck: »Name, Stand, Wohnort, Adresse« ferner die gedruckte Erklärung: »Unterzeichneter wünscht sich gratis Schillers Werke« und den Vermerk: »Anbei 10 Pfennig in Briefmarken für Empfangsbefähigung«. Teils neben, teils über diesem Coupon steht in den Anzeigen der Vermerk: »Das Angebot gilt nur für Coupons, die innerhalb 8 Tagen eingesandt werden«.

Der Einsender eines solchen, von ihm ausgefüllten Coupons erhält darauf von der Beklagten eine sogenannte »Gratiskarte«. Auf dieser sind 2 Ausgaben (A und B) von Schillers Werken angeboten, nämlich eine eingebundene Prachtausgabe (A) und eine uneingebundene Ausgabe (B). Die Kosten dieser beiden Ausgaben sind auf der Rückseite der Karte angegeben. Jede von ihnen besteht, wie dort bemerkt wird, aus etwa 20 Bänden, von denen jedesmal 2 (bis 3) in einem Buche vereinigt sind. Die Prachtausgabe (Ausgabe A) enthält, wie es dort weiter heißt, etwa 20 Bände, eingebunden in 8 Prachtbänden, ausgeführt in Ganzleinen mit Golddekorationen und geprägtem Verfasserbild auf der Vorderseite, auf gutem weißem Papier gedruckt, besser als die andere Ausgabe, 4—5 Bände der Prachtausgabe werden jedesmal in 2 Büchern vereinigt. Bei dieser Ausgabe hat der Leser, wie dort gesagt ist, nur die Kosten des Einbindens des Werkes zu bezahlen, die für jedes Buch 1.65 RM., für jede Serie = 2 Bücher also 3.30 RM. betragen. Da es sich um 4 Serien handelt, beträgt hier der Gesamtpreis des Werkes (Ausgabe A) 13.20 RM. Die Übersendung je einer »Serie« = 2 Bücher erfolgt unter Nachnahme des Betrages jeden zweiten Monat. Welche Kosten durch diese Übersendung entstehen und zu den obigen 13.20 RM. hinzutreten, ist bei dieser Ausgabe auf der Gratiskarte nicht angegeben. Von der

un eingebundenen Ausgabe (B) wird dort gesagt, daß sie ebenfalls aus etwa 20 Bänden besteht, wovon in jedem Monat 4 Bände zugesandt werden. Als Preis für diese Ausgabe wird »nur die Bezahlung der Versand- und Verpackungsspesen in Höhe von 1.10 RM. für jede Serie« verlangt, also bei 5 Serien hier insgesamt 5.50 RM. Der Betrag von 1.10 RM. ist an jedem Monatsersten in Briefmarken im Voraus einzusenden.

Die »Gratiskarte« enthält auf der Vorderseite den Vordruck für die Bestellung der Ausgabe A oder B, die durch Ankreuzen zu geschehen hat. Ist letzteres unterblieben, so gilt die »Prachtausgabe« als bestellt, wie dort ausdrücklich erklärt ist.

Der klagende Buchhändlerverband erblickt in den Zeitungsanzeigen und in den sogenannten »Gratiskarten« einen Verstoß der Beklagten gegen §§ 3 und 1 UrtWG. Dieser Standpunkt gründet sich bezüglich der Zeitungsanzeigen allein auf das groß und fett gedruckte Wort »Gratis« am Kopf der Anzeige, das in jedem Leser die Auffassung erwecken müsse, er bekomme das Werk völlig unentgeltlich. In dieser Überzeugung werde er noch durch die ständige Befristung für Bestellungen bestärkt. Sollte ein — geringer — Teil der Leser aber auch trotz des in die Augen fallenden Gratisangebots den Wortlaut der betr. Zeitungsanzeige genauer durchlesen und daraus ersehen, daß er für Verpackung und Annoncenspesen — 20 RM. für den einzelnen Band (richtiger »Teil« eines Bandes) des Werkes zu zahlen habe, so entnehme er aus dem Worte »Gratis« am Kopfe der Anzeigen in Verbindung mit der Befristung auf alle Fälle, daß er das Werk zu einem billigeren Preise erhalte als andere Personen, die diese Frist nicht einhalten und sich erst später zum Ankauf des Werkes im regulären Handel entschließen würden; außerdem erwarte er in diesem Falle ein gebundenes, nicht aber ein nur broschiertes Werk, zumal die Zeitungsanzeige ausdrücklich von einer »Gedächtnis-Ausgabe von Schillers Werken« spreche. Die auf geringwertigem Papier gedruckte Ausgabe sei nicht einmal als billig zu bezeichnen gegenüber anderen Ausgaben von Schillers Werken. Im übrigen sei aber auch die Preisangabe von 0.20 RM. je Band in der Zeitungsanzeige nicht richtig, ebensowenig die mit 16 angegebene Zahl der Bände, diese belaufe sich nach der Angabe auf der »Gratiskarte« vielmehr auf etwa 20, und der Preis von je 4 Bänden = 2 Büchern betrage nach der Mitteilung auf der »Gratiskarte« für Verpackung und Versendung 1.10 RM. (nicht nur 0.80 RM.).

Weiter erblickt der klagende Verband in den Zeitungsanzeigen und in den »Gratiskarten« insofern einen Verstoß gegen §§ 3 und 1 UrtWG., als die in ersteren enthaltenen Angaben der Beklagten über die eigenen Unkosten für Verpackung und Annoncenspesen und die in letzteren enthaltenen Angaben, daß die Bezahler der sogenannten Prachtausgabe mit 1.65 RM. abgesehen von den Postkosten für jedes Buch nur das Einbinden zu bezahlen hätten, bewußt unrichtig geschehen und geeignet seien, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Ferner betont der klagende Verband, daß es der Beklagten, wie ihre sogenannte »Gratiskarte« ergebe, gar nicht um die Lieferung der ungebundenen Ausgabe (B) zu tun gewesen sei, sondern um die Verschaffung einer Kundenliste, die sie durch die verlockenden, übrigens auch bewußt unwahren Angaben der »Gratiskarte« zum Bezuge der sogenannten Prachtausgabe habe verführen wollen. Dieses Ziel habe sie auch erreicht und sich dadurch sehr bedeutende Gewinne verschafft. Denn der für die Prachtausgabe geforderte Preis decke keineswegs nur die Kosten des Einbindens, sondern alle für die Herstellung beider Ausgaben aufgewendeten Kosten und lasse der Beklagten darüber hinaus noch einen großen Unternehmergewinn.

Der klagende Verband beantragt daher mit der vorliegenden Klage, der Beklagten die Verbreitung von Inseraten der genannten Art mit der Angabe, daß Schillers Werke gratis geliefert werden, oder von Gratiskarten der genannten Art zu verbieten; hilfsweise: Der Beklagten die Veröffentlichung von Inseraten mit der Angabe, daß Schillers Werke von ihr demjenigen gratis geliefert werden, der innerhalb der in dem Inserat angegebenen Zeit den Zeitungsausschnitt einsendet, zu verbieten. Ferner beantragt der klagende Verband die Veröffentlichungsbefugnis.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie bestreitet jeden Verstoß gegen § 3 oder § 1 UrtWG.

Während das Landgericht, Kammer für Handelsfachen, in Hamburg durch Urteil vom 9. März 1928 die Klage wegen mangelnder Wiederholungsgefahr abgewiesen hat, hat das Hanseatische Oberlandesgericht durch Urteil vom 27. November 1928 unter Zurückweisung der Berufung des klagenden Verbandes im übrigen der Beklagten nur verboten, auf ihren Bestellkarten zu behaupten, daß die Besteller der Prachtausgabe von Schillers Werken nur den Einband zu bezahlen hätten. In diesem Umfang hat es dem klagenden Verbands die Veröffentlichungsbefugnis zugesprochen.